

FAQs

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege

Mit fachaufsichtlicher Weisung vom 13.03.2020 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Gesundheitsämter angewiesen, u. a. den Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflege mit Wirkung vom 16.3.2020 bis einschließlich 18.04.2020 zu untersagen. Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Die nachfolgenden FAQs sollen Handlungssicherheit im Umgang mit den Folgen dieser fachaufsichtlichen Weisung und den daraufhin durch die Gesundheitsämter ergangenen infektionsschutzrechtlichen Verboten des Betriebs der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen geben.

1. Wozu dient die Untersagung des Betriebs sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflege?

Ziel der Untersagung des Betriebs der Gemeinschaftseinrichtungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen. Dazu sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich.

2. Für welche Kinder wird die Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung geschaffen?

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,

- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Die vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können.

3. Neben der Gruppe der Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, können auch Härtefälle zur Notbetreuung zugelassen werden. Was bedeutet das genau?

Ausgenommen von der fachlichen Weisung der Betriebschließung ist die Betreuung in besonderen Härtefällen. Diese liegt etwa bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag vor. Auch eine gesundheitliche Disposition kann einen Härtefall darstellen. Allerdings sind auch die Härtefälle vor Ort sehr eng auszulegen: Es ist immer das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten zu beachten. In jedem Fall sollte ein konkreter Nachweis gefordert werden, aus dem der Härtefall eindeutig hervorgeht.

4. Müssen von mehreren Erziehungsberechtigten alle die vorgenannten Ausnahmekriterien erfüllen?

In Anbetracht des Zwecks der Einstellung des Einrichtungsbetriebs, die Infektionsketten zu unterbrechen, sind anderweitige Betreuungsmöglichkeiten vor Inanspruchnahme des Notbetriebs durch Erziehungsberechtigte in Härtefallsituationen oder mit Tätigkeiten in kritischen Infrastrukturen vollständig auszuschöpfen. Es müssen daher alle Erziehungsberechtigten eines Kindes mindestens einer der Ausnahmefallgruppen nachweislich zuzuordnen sind. Andernfalls ist eine Notbetreuung nicht möglich.

5. Wer entscheidet über den Antrag auf Notbetreuung?

Über den Antrag entscheiden die Einrichtungsträger bzw. die Kindertagespflegepersonen vor Ort. Oberstes Ziel ist es, die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund ist die Gruppe derer, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen können, eng auszulegen.

6. Ist die Notbetreuung genehmigungspflichtig?

Nein. Eine Notbetreuung ist eine nicht auf Dauer angelegte Betreuungsform und damit nicht nach § 45 SGB VIII genehmigungsbedürftig. Eine Notbetreuung ist nicht finanzhilfefähig. Die Standards des SGB VIII, des KiTaG und der Durchführungsverordnungen gelten nicht. Dennoch muss das Kindeswohl in jedem Falle gewährleistet werden.

7. Wird die Finanzhilfe für die geschlossene Kindertagesstätten weitergezahlt?

Ja. Für genehmigte Kindertagesstätten wird die Finanzhilfe nach den §§ 16 ff. KiTaG weitergezahlt, sofern der Einrichtungsbetrieb nur vorübergehend wegen der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus eingestellt werden muss.

8. Welche besondere Meldepflicht an das Landesjugendamt besteht fort?

Es ist weiterhin zwingend erforderlich, dass die Infizierung einer in der Notbetreuung tätigen Person oder eines in der Notbetreuung betreuten Kindes mit dem Coronavirus an das Niedersächsische Landesjugendamt, Fachbereich II (<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>) in jedem Fall unverzüglich zu melden ist. Die Meldung an das Gesundheitsamt bleibt davon unberührt: Sie muss ebenfalls unverzüglich erfolgen.

9. Wo soll die Notbetreuung eingerichtet werden?

Um die Infektionsketten zu unterbinden, aber auch um das Kindeswohl zu wahren, sollte die Notbetreuung in kleinen Gruppen nach Möglichkeit mit den den Kindern bekannten Fachkräften in den gewohnten Räumlichkeiten stattfinden.

10. Welchen zeitlichen Umfang hat die Notbetreuung?

Der zeitliche Umfang der Notbetreuung ist nicht vorgegeben. Er orientiert sich einerseits am Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten, andererseits aber auch an der Begründung für die Einrichtung der Notbetreuung: Der Aufrechterhaltung für die Gesamtgesellschaft existentieller Dienstleistungen. Die Entscheidung über die Dauer der

Öffnungszeit kann nur vor Ort unter Würdigung der Bedarfe der Erziehungsberechtigten beurteilt werden. Auch im Hinblick auf den zeitlichen Umfang gilt, dass alternative Betreuungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind.

11. Die fachaufsichtliche Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die Informationen des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 13.03.2020 eröffnen den Trägern Entscheidungsspielräume. Warum?

Die vorgenannten obersten Landesbehörden haben bewusst gewisse Entscheidungsspielräume eröffnet, damit die Träger individuellen Einzelfällen vor Ort Rechnung tragen können. Mit den hier vorliegenden FAQs sollen Entscheidungshilfen bei der Auslegung der vorgenannten Regelungen gegeben werden, die die Handlungssicherheit erhöhen sollen. Oberste Prämisse bei allen Entscheidungen vor Ort muss es sein, die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Dies kann nur gelingen, wenn die Notbetreuung sehr zurückhaltend gewährt und in Anspruch genommen wird.